

Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

46. Jahrgang

7. März 2017

Nummer 3

Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 7

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Verl

Seite 7

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“, 26. Änderung gemäß § 10 BauGB

Seite 8

Bekanntmachung

am Montag, dem 13. März 2017, findet um 18.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl eine Sondersitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Untersuchungen zur Errichtung eines Hallenbades

Verl, den 06.03.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Verl

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 21.02.2017 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2014.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.806.172,31 € wird nach § 75 Abs. 3 GO der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs.1 Satz 4 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 129, während der Dienststunden öffentlich aus. Ebenso können diese Dokumente auf der Internetseite der Stadt Verl eingesehen werden: www.verl.de.

Verl, den 22.02.2017

In Vertretungen
Gezeichnet:
Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“, 26. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 21.02.2017 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“, 26. Änderung gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 4 ‚Erlenweg‘ wird gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:

Der auf dem Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 455, festgesetzte Fuß- und Radweg wird ersatzlos gestrichen.

Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“, 26. Änderung, liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“, 26. Änderung in Kraft.

Die Änderung ist auf der nachstehenden Plankarte kenntlich gemacht.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 22.02.2017

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Februar 2017

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	21	28	
Ausländer	3	0	
Insgesamt	24	28	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 1
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.01.2017	Veränderung	Einwohnerzahl am 28.02.2017
Inländer weiblich	11.501	+ 5	11.506
Inländer männlich	11.521	- 2	11.519
Ausländer weiblich	1.096	- 10	1.086
Ausländer männlich	2.054	- 48	2.006
Insgesamt	26.172	- 55	26.117

Statistik des Standesamtes Verl für den Monat Februar 2017

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:

Lebenspartnerschaften	0
-----------------------	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	19
Mit Wohnsitz in Verl	19
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	4
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	4
80 bis 90 Jahre alt	6
Über 90 Jahre alt	5